

Amtsblatt

für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 19

Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 08.02.2012

Nummer 2

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachungen:

Seite 1: Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Seite 1: Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

Seite 1: Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Bad Liebenwerda am 03. Juni 2012

Seite 3: Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Bad Liebenwerda am 03. Juni 2012 -Datenspeicherung-

Seite 3: Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Bad Liebenwerda am 03. Juni 2012 -Melderegister-

Seite 3: Öffentliche Bekanntmachung zur Benennung von Mitgliedern für den Wahlausschuss und Benennung von Mitgliedern für die Wahlvorstände anlässlich der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bad Liebenwerda am 03.06.2012 und einer eventuellen Stichwahl am 17.06.2012

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden:

Seite 3: Zwangsversteigerung

Nichtamtliche Bekanntmachungen:

Seite 4: Einladungen zur Versammlung der Jagdgenossenschaften Prieschka, Lausitz, Thalberg, Zobersdorf

Amtliche Bekanntmachungen

Der nächste Stadtverordnetenversammlung findet am 15.02.2012 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Tagesordnung zur 1. Stadtverordnetenversammlung öffentlicher Teil

- 01 Eröffnung und Begrüßung
- 02 Einwohnerfragestunde
- 03 Anträge zur Niederschrift über die Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2011 -öffentlicher Teil-
- 04 Abberufung des Stadtwehrführers und Bestellung eines Stadtwehrführers und dessen Stellvertreter
- 05 Bericht zum Projekt Zusammen Wachsen (Berichterstatter Herr Dr. Othmer).
- 06 Haushalt 2012
- 07 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Liebenwerda über das Offenhalten von Verkaufseinrichtungen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass
- 08 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Liebenwerda
- 09 Bildung einer Arbeitsgruppe zur Setzung von Schwerpunkten für die Überarbeitung der Kurortentwicklungsplanung
- 10 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsvorsteher
- 11 Bekanntgaben der Verwaltung

nichtöffentlicher Teil

- 01 Anträge zur Niederschrift über die Stadtverordnetenversammlung am 07.12.2011 -nichtöffentlicher Teil-
- 02 Grundstücksangelegenheit
- 03 Grundsatzbeschluss Grundstücksangelegenheit
- 04 Bekanntgaben der Verwaltung
- 05 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde/Bürgerbüro, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Bad Liebenwerda, 01.02.2012

Thomas Richter
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Bad Liebenwerda am 03. Juni 2012

Gemäß § 64 Abs. 2 Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) bestimmt die kommunale Aufsichtsbehörde den Wahltag zugleich mit dem Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl sowie die Wahlzeit. Dementsprechend hat der Landrat des Landkreises Elbe - Elster als allgemeine untere Landesbehörde mit Bescheid vom 25. Oktober 2011 folgende Festlegung getroffen:

Die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Bad Liebenwerda findet am 03. Juni 2012 statt.

Bei einer etwa notwendig werdenden Stichwahl wird der Wahltag auf den 17. Juni 2012 festgelegt. Die Wahl sowie die Stichwahl sind in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchzuführen. Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 38. Tag vor der Wahl, also bis zum 26. April 2012, 12.00 Uhr bei der Wahlleiterin der Stadt Bad Liebenwerda unter folgender Adresse einzureichen:

Stadt Bad Liebenwerda
Bärbel Ziehlke
Wahlleiterin
Markt 1 • 04924 Bad Liebenwerda

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zur BbgKWahlV eingereicht werden. (§33BbgKWahlV)

1. Für die Einreichung eines Wahlvorschlages genügen gemäß § 28a (7) BbgKWahlG und § 32 (3) BbgKWahlV:

1. bei Parteien oder politischen Vereinigungen, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages

- a) im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder
 - b) im Landtag durch mindestens einen Abgeordneten oder
 - c) im Kreistag durch mindestens einen Vertreter oder
 - d) in der Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, die Unterschriften von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter; hat die politische Partei oder politische Vereinigung keinen Vorstand auf der Ebene der Stadt Bad Liebenwerda, so ist die Unterschrift von dem Vorstand der nächsthöheren Gliederung zu leisten,
2. bei Wählergruppen, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der Stadtverordnetenversammlung durch mindestens einen Vertreter seit der

letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, die Unterschriften der Vertretungsberechtigten,

3. bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, die eigene Unterschrift.

Diese Voraussetzungen liegen bei folgenden Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Einzelbewerbern vor:

Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU
Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD
Freie Demokratische Partei - FDP
Die Linke - DIE LINKE
Bündnis 90/Die Grünen - Grüne/B90
Wählergruppe Landwirtschaft, Umwelt und Natur - WG LUN
Deutsche Volksunion - DVU
Unabhängige Wählergemeinschaft Elbe-Elster - UWG E-E
Bürger für Finsterwalde - BfF
Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / 50Plus - BVB/50Plus
Einzelbewerber Berger
Einzelbewerber Dietrich
Einzelbewerber Schmidt
Einzelbewerber Schöne

2. Andere Wahlvorschläge, für die keine der genannten Voraussetzungen zutreffen, sind im Falle der Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlgebietes zu unterzeichnen.

Dabei ist folgendes zu beachten (§ 32(4) BbgKWahlV):

1. Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werden durch den Wahlleiter Unterschriftenlisten bei den Wahlbehörden aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen ist ferner deren Name und sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese anzugeben; bei Wahlvorschlägen von Listenvereinigungen sind auch die Namen, und sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der daran Beteiligten anzugeben. Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ anzugeben. Bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG oder § 32 (2) S.2 Nr.2 i.V.m. § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind.

2. Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werden diesen Unterschriftenlisten für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgehändigt.

3. Die handschriftliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift ist auf einer Unterschriftenliste nach dem Muster der Anlage 6 zur BbgKWahlV zu leisten; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners anzugeben. Der Unterzeichner hat sich vor der Unterschriftsleistung über seine Person auszuweisen.

4. Ist die eigenhändige Eintragung wegen einer körperlichen Behinderung nicht möglich, kann die wahlberechtigte Person eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bitten, die Eintragung vorzunehmen, in diesem Fall ist dies auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

5. Wahlberechtigte Personen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Wahlbehörde aufzusuchen, können auf Antrag die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum 23. April 2012, 16.00 Uhr schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

6. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 6 zur BbgKWahlV zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.

7. Unterstützungsunterschriften, die vor der Bestimmung der Bewerber geleistet werden, sind gemäß § 32 Abs. 4 Nr. 7 BbgKWahlV ungültig.

8. Die Unterzeichnung eines Wahlvorschlages durch den Bewerber, der seine schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in dem Wahlvorschlag erklärt hat, ist gemäß § 32 Abs. 4 Nr. 8 BbgKWahlV unzulässig.

9. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Unterschriftenlisten ungültig.

3. Der Wahlvorschlag muss gem. § 28 Abs. 2 BbgKWahlG und § 32 Abs. 1 BbgKWahlV enthalten

1. Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

2. den vollständigen Namen der Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

3. den Namen der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe müssen in allen Wahlkreisen des Wahlgebietes übereinstimmen und dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten,

4. den Namen des Wahlgebietes.

Mit den Wahlvorschlägen ist (§ 65 Abs. 2 BbgKWahlG) eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, dass die vorgeschlagenen Bewerber am Tag der Hauptwahl

1. Deutsche oder Unionsbürger sind,
2. das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und
4. nicht gem. § 65 Abs. 4 und Abs. 5 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber erklärt haben, müssen dem Wahlleiter mit der vorstehenden Bescheinigung eine Versicherung an Eides statt über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 70 Abs. 4 BbgKWahlG).

Der Wahlvorschlag soll Namen, Anschrift und, soweit möglich, den Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 32 (2) BbgKWahlV).

Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson einen Bewerber zu benennen.

4. Dem Wahlvorschlag ist beizufügen (§ 32 (5) BbgKWahlV):

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers nach der Anlage 7a zur BbgKWahlV, dass er seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und keinem weiteren Wahlvorschlag für die Wahl der Vertretung einer Gemeinde seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,

2. für jeden Deutschen eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zur BbgKWahlV, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,

3. für jeden Unionsbürger die in § 28 (7) S.2 BbgKWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zur BbgKWahlV, sowie eine Wählbarkeitsbescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zur BbgKWahlV,

4. bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen eine Ausfertigung der in § 33 (6) BbgKWahlG bezeichneten Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach dem Muster der Anlage 9a zur BbgKWahlV, die von dem Leiter der Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmern unterzeichnet sein muss und

5. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (§ 28a Abs 1 oder 2 BbgKWahlG) nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind.

Jede Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder jeder Einzelbewerber kann beim Wahlleiter die Feststellung des Wahlausschusses beantragen, ob für sie oder für ihn ein der in § 31 Abs. 4 BbgKWahlV genannten Vorschriften zutrifft. Die Feststellung trifft der Wahlausschuss.

5. Die Absicht, sich zu Listenverbindungen (§ 32 BbgKWahlG, § 35 BbgKWahlV) zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter spätestens am 26. April 2012, 12.00 Uhr durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller an dem Zusammenschluss Beteiligten schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien und politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein. Der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe hat dem Wahlleiter die Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen.

Die Bestimmung der Bewerber auf den Wahlvorschlägen muss in gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen erfolgen. Listenvereinigungen sind von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn auf mindestens eine der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen die Regelung des § 28a Abs. 7 BbgKWahlG zutrifft.

Die vorgenannten Vordrucke zur Einreichung der Wahlvorschläge können bei der Wahlleiterin der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda (Fax: 03535/155-500 • E-Mail: amt1@badliebenwerda.de) angefordert werden.

Bad Liebenwerda, 01.02.2012

Bärbel Ziehlke
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 03. Juni 2012 (Datenspeicherung)

Die Stadt Bad Liebenwerda ist als Wahlbehörde nach § 23 des brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen Name, Anschrift, Tag der Geburt und die bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion erhoben und gespeichert werden. Die Wahlbehörde möchte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten zu widersprechen. Dies kann formlos schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der

Wahlleiterin / stellvertretenden Wahlleiterin
Frau Ziehlke / Frau Obenaus
Markt 1
Zimmer 8 / 13
04924 Bad Liebenwerda

geschehen.
Ein Anruf allein genügt allerdings nicht, weil es in jedem Fall einer eigenhändigen Unterschrift bedarf.

Bad Liebenwerda, 01.02.2012

Thomas Richter
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 03. Juni 2012 - Melderegisterauskünfte -

Nach § 33 des brandenburgischen Meldegesetzes darf die Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen, hier den Kommunalwahlen, in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung Auskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auskünfte beziehen sich auf Namen, Vornamen, akademische Grade und gegenwärtige Anschriften der Wahlberechtigten.

Wahlberechtigte, die nicht möchten, dass Ihre Daten weitergegeben werden, haben jederzeit die Möglichkeit, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Dies kann formlos schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Einwohnermeldeamt
Markt 1
Zimmer 6
04924 Bad Liebenwerda

geschehen.
Ein Anruf allein genügt allerdings nicht, weil es in jedem Fall einer eigenhändigen Unterschrift bedarf.

Bad Liebenwerda, 01.02.2012

Thomas Richter
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Benennung von Mitgliedern für den Wahlausschuss und Benennung von Mitgliedern für die Wahlvorstände anlässlich der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Bad Liebenwerda am 03.06.2012 und einer eventuellen Stichwahl am 17.06.2012

Gemäß § 3 der Kommunalwahlverordnung des Landes Brandenburg (BbgKWahlV) werden hiermit alle im Wahlgebiet (Stadt Bad Liebenwerda und Ortsteile) vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aufgefordert, wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes als Beisitzer des Wahlausschusses zu benennen.

Da auch für die Bildung der Wahlvorstände in den einzelnen Wahlbezirken die Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen berücksichtigt werden sollen, gilt die Aufforderung gleichzeitig für die Benennung von Mitgliedern für die Wahlvorstände. Informationen über Anzahl und Grenzen der Wahlbezirke sind auf Anfrage bei der Wahlleiterin bzw. der stellvertretenden Wahlleiterin erhältlich.

Ich mache darauf aufmerksam, dass nach § 83 (4) des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bestellt werden dürfen. Die Meldung für die Benennung der Mitglieder für den Wahlausschuss und die Wahlvorstände soll bis zum 31.03.2012 erfolgen.

Richten Sie Ihre Meldungen bitte an

Wahlleiterin	oder	stellvertr. Wahlleiterin
Frau Ziehlke (Zimmer 8)		Frau Obenaus (Zimmer 1)
Markt 1		Markt 1
04924 Bad Liebenwerda		04924 Bad Liebenwerda

Fon: 035341/155120	Fon: 035341/155113
Fax: 035341/155500	Fax: 035341/155240
Mail: amt1@badliebenwerda.de	Mail: petra.obenaus@badliebenwerda.de

Bärbel Ziehlke
Wahlleiterin

Über diese öffentliche Bekanntmachung hinaus hat jeder wahlberechtigte Bürger der im Wahlgebiet wohnt die Möglichkeit, sich für eine Tätigkeit im Wahlausschuss oder in einem Wahlvorstand bei oben genannten Ansprechpartnern zu melden. Wir freuen uns sehr über jede Rückmeldung!

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Zwangsversteigerung

Am Dienstag, 28. Februar 2012 um 9:00 Uhr soll im Gerichtsgebäude Burgplatz 4 in 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1 das im Grundbuch von Dobra Blatt 451 eingetragene Grundstück; Bezeichnungen gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 51/2, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Dorfstraße, groß 764 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem massiven, teilunterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss (WF ca. 115 m²) sowie mit einer Garage in der Dorfstraße 15.

Verkehrswert: 99.000 EUR

Ein Erwerb unter 50% des Verkehrswertes ist möglich.

Ein Gutachten kann auf der Geschäftsstelle während der Sprechzeiten eingesehen werden. Informationen auch unter: www.zvg.com (komplettes Gutachten)

Amtsgericht Bad Liebenwerda
Az: 16 K 163/08



Nichtamtliche Bekanntmachungen

Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Prieschka

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Prieschka lädt alle Mitglieder und Bevollmächtigte zur diesjährigen Genossenschaftsversammlung ein. Ehepartner sind ebenfalls herzlich willkommen. Die Versammlung findet am **Sonntag, den 25.02.2012 um 18 Uhr in der Gaststätte Reichenhain statt.**

Tagungsordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bilanz 20 Jahre Jagdgenossenschaft
4. Jagdbericht
5. Kassen- und Revisionsbericht
6. Entlastung des Vorstandes
7. Diskussion, Mitgliederanfragen
- 8. Wahl des neuen Vorstandes**
9. gemütlicher Teil mit Essen, Tanz und Unterhaltung

Da der Vorstand der Jagdgenossenschaft Prieschka mit vier Mitgliedern unterbesetzt ist, rufe ich hiermit alle Mitglieder (Jagdgenossen) auf, im Vorstand mitzuarbeiten und sich zu der Vorstandswahl aufstellen zu lassen. Bis zu zehn Personen können in den Vorstand gewählt werden. Interessierte Jagdgenossen melden sich bitte bei Herrn Hubert Wendt oder Herrn Joachim Schmidt.

H. Wendt

Vorsitzender d. JG Prieschka

Einladung der Jagdgenossenschaft Lausitz

Unsere diesjährige Jahreshauptversammlung führen wir am Samstag, dem 24.03.2012 um 18:00 Uhr im Vereinshaus des HSG e.V. in Lausitz durch. Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft, die Eigentümer jagdbarer Flächen in der Gemarkung Lausitz sind, werden hiermit herzlich eingeladen. Vertreter von Jagdgenossenschaftsmitgliedern haben eine schriftliche Bevollmächtigung vorzulegen.

Tagungsordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers zum Berichtsjahr 2011 und Entlastung des Vorstandes
3. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Kassenführerin für das Haushaltsjahr 2011
4. Bericht der Jagdpächter
5. Beschluss über die Auszahlung der Jagdpachterträge für die Jahre 2010 und 2011
6. Beschluss des Haushaltsplanes für 2012
7. Aussprache und Anfrage
8. Schlusswort
9. Gemütlicher Teil

Bad Liebenwerda OT Lausitz, 31.01.2012

Hans-Ulrich Lubk
-Jagdvorsteher-

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der JG Thalberg

Hiermit lädt der Vorstand der JG-Thalberg (gemäß § 9 Abs. 3) alle Jagdgenossen (Grundeigentümer bejagdbare Flächen in der Gemarkung Thalberg) zur JG-Hauptversammlung am Freitag, den 02.03.2012 um 18 Uhr in die Räumlichkeiten der Thalberger Waldbühne ein.

Tagungsordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Zustimmung zur Tagesordnung
3. Bekanntgabe der Anzahl der anwesenden Jagdgenossen und der damit vertretenen jagdbaren Fläche
4. Bericht zur Situation der JG am Ende des Jagdjahres 2011/2012 mit anschließender Bestätigung des Berichtes, zur Entlastung und erneuten Bestätigung des Jagdvorstandes zum Jagdjahr 2011/2012, durch die anwesenden Jagdgenossen
5. Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfer zum Kassenbestand der 30.11.2011 mit anschließender Bestätigung der Berichte zur Entlastung des Jagdvorstandes durch die anwesenden Jagdgenossen
6. Haushaltsplan 2011/2012
7. Beschlussfassung des auszuzahlenden Reinertrages aus 2011/2012
8. Sonstiges und Schlusswort

Bad Liebenwerda OT Thalberg, 31.01.2012

Gunter Weiland
Vorstand der JG Thalberg

Einladung der Jagdgenossenschaft Zobersdorf

Liebe Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Zobersdorf, unsere nächste Vollversammlung findet am 30.03.2012 um 19.00 Uhr in der Gaststätte Zobersdorf statt.

Tagungsordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht Vorsteher zum Berichtszeitraum letzte Jagdjahr und Bestätigung
3. Bericht Kassenprüfer und Bestätigung
4. Vorschlag und Wahl der Kassenprüfer für das nächste Jagdjahr
Vorstellung des Haushaltsplanes für 2012/13 und Abstimmung
5. Verwendung Jagdpacht
6. Diskussion, Erfassung anstehender Probleme
7. Abschluss, ein Wildessen

Vermerk: Wer mit abstimmen möchte und noch nicht ordnungsgemäß im Jagdkataster eingetragen ist, sollte dies sofort nachholen (mit Grundbuchauszug). Spätestens jedoch vor Beginn der Vollversammlung.

Schöne
Vorsteher

**Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, 07.03.2012
Redaktionsschluss ist am Donnerstag, 01.03.2012**

Impressum: Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda. Fax: 035341/155-420, E-mail: zentrale@badliebenwerda.de
Satz/Druck: Rosenhahn Werbung & Druck, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda
Tel.: 035341/10471 • Fax: 035341/10446, E-mail: stadtschreiber@badliebenwerda.de
Vertrieb: Kraftverkehr Torgau Citypost GmbH • Repitzer Weg 1 • 04860 Torgau
Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt. Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.